

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.486.342

. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Herr und weitere Abgeordnete haben am 5. Juli 2022 unter der **Nr. 11572/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aktivitäten der OMV und Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang gerichtet.

Zu Frage 1:

- *Seit wann wissen Sie, dass die OMV ein Emissionsreduktions-Projekt in Xinjiang betreibt?*

Die OMV ist nicht Betreiberin dieses Projekts. Die OMV hat die CO₂-Emissionseinsparungen über einen Zwischenhändler von einem chinesischen Projektbetreiber angekauft und als Projekt in Österreich eingereicht. Auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH findet sich eine Liste mit allen in Österreich anerkannten Projekten

https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/mobilitaet/erna/uer_projekte_oes_sterreich.pdf; sowie Details zu jedem Projekt

<https://www.umweltbundesamt.at/erna/upstream-emission-reductions/anrechnung-2020>.

Mit 21 August 2020 wurde der positive Prüfbericht der Umweltbundesamt GmbH betreffend das gegenständliche Projekt „Shaya Saipu Energy associate gas recovery and utilization from oilfield project in Xinjiang“ gemäß § 19b Abs. 2 der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO) an das BMK übermittelt.

Zu Frage 2:

- *Ist dem Umweltbundesamt oder Ihrem Ministerium bekannt, wie viel Geld in dieses Projekt von Seiten der OMV investiert wurde?*
 - a. *Wenn ja, wie viel?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Weder der Umweltbundesamt GmbH noch dem BMK ist bei Upstream-Emissionsreduktionsprojekten (UER) bekannt, um welchen Betrag die Tonne CO₂ aus UER-Projekten angekauft wird. Es ist davon auszugehen, dass das obere Limit die Höhe des Ausgleichsbetrags von 15 EUR/ nicht eingesparter Tonne CO₂ gemäß § 22 KVO darstellt.

Zu Frage 3:

- *Die OMV verweist auf eine Prüfung des Umweltbundesamtes bei dem genannten Projekt. Ist es die Aufgabe des Umweltbundesamtes, solche Projekte zu überprüfen?*
- a. *Wenn ja, was genau wird überprüft?*

Für in Österreich eingereichte UER-Projekte gilt ein zweistufiges Prüfverfahren. Ein in Österreich eingereichter Projektantrag ist an die Umweltbundesamt GmbH zu richten und hat die in § 19b Abs. 2 KVO normierten Angaben zu enthalten. Die Projekte müssen von einer akkreditierten Validierungsstelle entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/652 – national umgesetzt in der KVO – validiert werden, wobei ein positiver Validierungsbericht Teil der Einreichunterlagen sein muss. Die Umweltbundesamt GmbH prüft die eingebrachten Unterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Das BMK erteilt nach positiver Prüfung des Antrags durch die Umweltbundesamt GmbH eine schriftliche Zustimmung über die grundsätzliche Anerkennung des beantragten Projekts hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Upstream Emissions-Reduktionen auf die Verpflichtungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Österreich gemäß § 7 KVO.

Im zweiten Schritt müssen die zur Anerkennung gebrachten CO₂-Emissionen von einer zur Verifizierungsstelle unterschiedlichen akkreditierten Prüfstelle verifiziert werden und können dann zur Anrechnung auf die Treibhausgaseinsparungsziele nach § 7 KVO eingereicht werden. Verpflichtender Inhalt des Anrechnungsantrags ist dabei der Verifizierungsbericht. Nach Anhang I, Teil 1, Abs. 3 d) der EU Richtlinie (EU) 2016/652 sind insbesondere die Zulässigkeit der Projekte und die Berechnung der Höhe der Emissionseinsparungen zu überprüfen. Die nationale Umsetzung dieser Bestimmungen findet sich in § 19b Abs. 2 KVO, betreffend die grundsätzliche Prüfung der in Österreich eingereichten UER-Projekte sowie in § 19b Abs. 5 KVO für die Prüfung der Anerkennung der Emissionen aus UER-Projekten auf das Ziel der KVO nach § 7.

Die Umweltbundesamt GmbH ist bei ihrer Prüfung an die einschlägigen Bestimmungen der KVO (§ 19b Abs. 2 und Abs. 5) im Rahmen des zweistufigen Verfahrens gebunden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Hat das Umweltbundesamt dieses konkrete Projekt überprüft, ob es bei dem Projekt zu Zwangarbeit und zu anderen Menschenrechtsverstößen oder arbeitsrechtlichen Verstößen kommt?*
 - a. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - b. *Ist das Ergebnis öffentlich einsehbar bzw. wer hat Zugriff auf dieses Ergebnis?*
 - c. *Wenn das Ergebnis nicht öffentlich ist – warum wird das Ergebnis nicht veröffentlicht?*
- *Wenn ja, wer hat dieses Projekt überprüft? Das Umweltbundesamt selbst oder eine andere Stelle?*
- *Ist es verpflichtend, dass Emissionsreduktions-Projekte auf die Einhaltung der Menschenrechte oder auf soziale bzw. arbeitsrechtliche Aspekte überprüft werden?*
 - a. *Wenn ja, was sind die genauen Voraussetzungen?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Entsprechend der Vorgaben der EU Richtlinie (EU) 2016/652 sind für UER-Projekte deren Zulässigkeit und die Berechnung der Höhe der Emissionseinsparungen entsprechend der in der Richtlinie angegebenen ISO-Normen zu prüfen. Soziale oder andere umweltrelevante Kriterien sind entsprechend der EU Richtlinie nicht Teil der Bedingungen zur Anerkennung von UER-Projekten und wurden daher auch nicht in der KVO festgeschrieben. Die Umweltbundesamt GmbH ist bei ihrer Prüfung an die einschlägigen Bestimmungen der KVO (§ 19b Abs. 2 und Abs. 5) im Rahmen des zweistufigen Verfahrens gebunden und kann daher eine Prüfung der genannten Aspekte mangels gesetzlicher Legitimation nicht vornehmen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Wurde laut Umweltbundesamt beim deutschen Institut TÜV Süd nachgefragt, welche Aspekte dieses Projekts tatsächlich überprüft wurde?*
- *Wurde laut Umweltbundesamt beim deutschen Institut TÜV Süd nachgefragt, was das tatsächliche Ergebnis dieser Überprüfung war?*
- *Wurde laut Umweltbundesamt vom deutschen Institut TÜV Süd Aspekte abseits des Einsparungspotenzial überprüft?*

Von Seiten meines Ressorts oder der Umweltbundesamt GmbH bestand keine Notwendigkeit bei der Verifizierungsstelle TÜV Süd für das gegenständliche Projekt „Shaya Saipu Energy associate gas recovery and utilization from oilfield project in Xinjiang“ nachzufragen, da der positive Verifizierungsbericht von TÜV Süd Teil der Einreichunterlagen war und aus diesem hervorgeht, welche Prüfung durchgeführt wurde. Die Verifizierungsberichte werden auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH unter <https://www.umweltbundesamt.at/eln/a/upstream-emission-reductions/anrechnung-2020> veröffentlicht.

Zu Frage 10:

- *Könnten solche Emissionsreduktions-Projekte wie dieses, welches Erdölförderungen „umweltfreundlicher“ machen soll, aus Sicht Ihres Ministeriums im Bereich Emissionsreduktion oder Umweltschutz eventuell auch kontraproduktiv sein?*
 - a. *Wenn ja, warum und warum werden dann solche Projekte noch genehmigt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich ist das Problem von zusätzlich generierten Treibhausgasemissionen im Rahmen der Förderung von Erdöl und Erdgas für den weltweiten Klimaschutz absolut relevant. Die Behandlung dieser Thematik im Rahmen der EU Richtlinie (EU) 2016/652 ist jedoch aus meiner Sicht missglückt. So sind etwa die Regelungen zur Anerkennung und Prüfung der Projekte zu wenig konkret und werden von den Mitgliedstaaten völlig unterschiedlich interpretiert. Weiters können als Vorgabe der EU Richtlinie Projekte angerechnet werden, die ab dem Jahr 2011 durchgeführt wurden. Bei bereits bestehenden Projekten ist der Einfluss auf die aktuellen Bemühungen zum Klimaschutz zum Teil fragwürdig, eine Ausschlussmöglichkeit für bereits bestehende Projekte ist jedoch auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht möglich. Mit der Neufassung der Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energie (RED III) gibt es nach derzeitigem Verhandlungsstand mit Umsetzung dieser RL nach deren Inkrafttreten keine Möglichkeit mehr zur Anrechnung von UERs.

Zu Frage 11:

- *Sind Ihnen vergleichbare Geschäfte bzw. Projekte bekannt und wenn ja, welche?*

- a. *Wenn ja, haben Sie Informationen darüber, ob andere Unternehmen mit Staatsbeteiligung ebenfalls in ähnlichen Projekten investiert sind?*

Alle in Österreich eingereichten UER-Projekte finden sich auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH:

https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/mobilitaet/elna/uer_projekte_oes_terreich.pdf; und <https://www.umweltbundesamt.at/elna/upstream-emission-reductions/anrechnung-2020>.

Dem BMK sind betreffend Unternehmen mit Staatsbeteiligung nur Projekte der OMV Downstream GmbH bekannt.

Zu Frage 12:

- *Waren Menschenrechtsverletzungen bei Emissionsreduktions-Projekten schon einmal Thema in Ihrem Ministerium?*
- Wenn ja, bei welchen Projekten?*
 - Wenn ja, was wurde dagegen unternommen?*

Nachdem soziale oder andere umweltrelevante Kriterien entsprechend der EU Richtlinie nicht Teil der Bedingungen zur Anerkennung von UER-Projekten sind, wurden diese Kriterien bei UER-Projekten nicht bewertet.

Zu Frage 13:

- *Stehen Sie in Bezug auf dieses Emissionsreduktions-Projekt im Austausch mit dem Finanzministerium oder mit dem Außenministerium?*
- Wenn ja, warum?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Gibt es Pläne, mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen Arbeitsrechte mit dem Finanzministerium oder dem Außenministerium zu besprechen?*

Die Prüfung von Menschenrechtsverletzungen und sozialen Aspekten von UERs ist derzeit gesetzlich nicht möglich. Die OMV betreibt das entsprechende Projekt nicht, sondern erkaufte lediglich die entstandenen Emissionseinsparungen. Im Rahmen der Verhandlungen für eine Novelle der KVO werden auch mit dem Finanzministerium Kriterien der Anrechenbarkeit von UERs thematisiert.

Leonore Gewessler, BA

